#### Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit

#### über die Zuständigkeiten nach dem Gerätesicherheitsgesetz und nach der Gewerbeordnung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (GSGASZuV)

Vom 22. März 1994

Aufgrund von § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBI. I S. 425) und aufgrund von §1 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen ( SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBI. S. 89) wird verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Vollzug der nachfolgend aufgeführten Vorschriften in ihren jeweils geltenden Fassungen:

- Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBI. I S. 1793), geändert durch Artikel 94 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBI. I S. 512), und die nach § 4 und § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen;
- Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBI. I S. 425), zuletzt geändert gemäß Artikel 53 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBI. I S. 512);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung ArbStättV) vom 20. März 1975 (BGBI. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1983 (BGBI. I S. 1057);
- Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) vom 4. Oktober 1972 (BGBI. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBI. I S. 965).

# § 2 Grundsätzliche Regelungen

(1) Für den Vollzug der in den Anlagen zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten

Behörden sachlich zuständig. Die Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

- (2) Zuständigkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ist sachlich zuständig, soweit sich aus dieser Verordnung und anderen Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (3) In Betrieben und Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, tritt
- 1. das Bergamt an die Stelle des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes und
- das Oberbergamt an die Stelle des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, soweit es sich nicht um die Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen handelt.

Gleiches gilt für unterirdische Hohlräume. Unterirdische Hohlräume im Sinne des Satzes 2 sind stillgelegte Grubenbaue und natürliche unterirdische Hohlräume, soweit sie nicht den Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBI. I S. 778, 781), unterliegen.

- (4) Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit kann bestimmen, daß für einzelne Betriebsstätten, die der Gewerbeaufsicht unterstehen, aber im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Betriebsstätten geführt werden, die der Bergaufsicht unterstehen, das Bergamt zuständig ist, soweit dies zur Vereinheitlichung der Aufsicht geboten ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn das Schwergewicht der betrieblichen Tätigkeit bei der Betriebsstätte liegt, die der Bergaufsicht untersteht.
- (5) Bei der Zulassung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes, bei der Wahrnehmung der Aufsicht über solche Anlagen sowie bei der Anordnung von Maßnahmen nach § 12 Abs. I und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handeln die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden im Benehmen mit den atomrechtlichen Behörden, sofern die überwachungsbedürftige Anlage Teil einer Kernanlage oder einer sonstigen Anlage oder Einrichtung ist, in der ein Umgang mit radioaktiven Stoffen stattfindet. <sup>1</sup>

# § 3 Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vom 11. November 1992 (SächsGVBI. S. 561) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

#### § 4 Inkrafttreten

 $\label{thm:continuity} \mbox{Dieses Verordnung tritt} \mbox{ am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft}.$ 

Dresden, den 22. März 1994

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit In Vertretung Dr. Wolfgang Zeller Staatssekretär für Wirtschaft und Arbeit

Anlagen (zu § 2 Abs. 1)

#### I. Übersicht zu den Anlagen:

Anlage 1:

Gerätesicherheitsgesetz (GSG)

Anlage 2:

Verordnungen nach § 11 GSG

21

Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung) vom 27. Februar 1980 (BGBI. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBI. I S. 512)

22.

Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBL. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)

23.

Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBI. I S. 1564)

2.4

Verordnung über Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung) vom 27. Februar 1980 (BGBI. I S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBI. I S. 704)

2.5:

Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBI. I S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBI. I S. 1564)

2.6:

Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung) vom 27. November 1989 (BGBI. I S. 2044), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1993 (BGBI. I S. 1342)

27.

Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung) vom 27. Februar 1980 {BGBI. I S. 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBI. I S. 1564)

2.8:

Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) vom 27. Februar 1980 (BGBI. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBI. I S. 1564)

2.9

Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte (Medizingeräteverordnung) vom 14. Januar 1985 (BGBI. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBI. I S. 1564)

Anlage 3:

Gewerbeordnung

Anlage 4:

Arbeitsstättenverordnung

Anlage 5:

Druckluftverordnung

#### II. Erläuterung der benutzten Kurzbezeichnungen

GAA	Gewerbeaufsichtsamt
GÄD	Gewerbeärztlicher Dienst
LIAA	Sächsisches Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
LK/Krsfr.St.	Landkreise/Kreisfreie Städte
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Anlage 1 (GSGASZuV)

# $\mathsf{GSGASZuV}$

Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Ste
Gerätesicherheitsges	etz	
1 Inverkehrbringen u	ınd Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln	
§ 5 Abs. 1	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen	G/
§ 5 Abs. 2	Prüfung, ob Maßnahmen nach Absatz 1 zu treffen sind	G/
§ 5 Abs. 3	Prüfung und Untersagung des Inverkehrbringens	G/
§ 5 Abs. 4	Untersagung des Ausstellens	G/
§ 6 Abs. 1 Satz 1	Maßnahmen bei Gefahr	G/
§ 6 Abs. 1 Satz 2	Hoheitliche Warnung	G/
§ 6 Abs. 2	Anhörung anderer; hoheitliche Warnung	G/
§ 6 Abs. 3	Unterrichtungsverpflichtung	G/
§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 4	Unterstützungsanspruch	G/
§ 7 Abs. 1 Satz 3	Anordnung von Sachverständigenprüfungen	G/
§ 7 Abs. 2 Satz 1	Befugnis zum Betreten, Besichtigen, Prüfen und zur Probeentnahme	G/
§ 7 Abs. 2 Satz 2	Unterstützungsanspruch	G/
§ 9 Abs. 2	Benennung von Prüflaboratorien und Zertifzierungsstellen	
§ 9 Abs. 4 Satz 1	Akkreditierung	Zl
§ 9 Abs. 4 Satz 2	Überwachung	Zl
§ 12 Abs. 1	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 11 auferlegten Pflichten und zur Abwehr von Gefahren	G/
§ 12 Abs. 2	Anordnung der Stillegung oder Beseitigung einer Anlage	G/
§ 12 Abs. 3	Betriebsuntersagung einer Anlage	G/
§ 15 Satz 1	Aufsicht über die Ausführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen	G/
§ 19 Abs. 2	Überwachung der zugelassenen Stellen	G/

## Anlage 2 (GSGASZuV)

_		
Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Ste
Verordnungen nach § 11 des	s Gerätesicherheitsgesetzes	
2.1 Dampfkesselverordnur	ng	
§ 7	Anordnung von über § 6 hinausgehenden Anforderungen	G/
§ 8 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	G/
§ 8 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	G/
§§ 10,12 Abs. 4, § 15 Abs. 5	Aufgaben der Erlaubnisbehörde	G/
§§ 14, 27	Aufgaben der Zulassungsbehörde	LIF
§ 24 Abs. 3	Zustimmung bei der Wahl einer Prüfstelle bei kleinen Stückzahlen und Sonderanfertigungen	G/
§ 24 Abs. 4	Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen	SMV
2.2 Druckbehälterverordnu	ing	
§ 5	Anordnung von über § 4 hinausgehenden Anforderungen	G/
§ 6 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	G/
§ 6 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	G/
§ 9 Abs. 7, § 10 Abs. 11, § 16 Abs. 3, 4, 5	Entscheidung der zuständigen Behörde	G/
§ 18 Abs. 5	Fristverlängerung	G/
§ 21 Abs. 2	Ausnahme von der unverzüglichen Entleerung	G/
§ 22	Aufgaben der Zulassungsbehörde	LI/
§ 23 Abs. 2	Verlängerung der Prüffristen	G/
§ 24	Entgegennahme der Anzeige	G/
§ 26 Abs. 1, § 28 Abs. 2, 3, 4	Aufgaben der Erlaubnisbehörde	G/
§ 30 a Abs. 4	Entscheidung über die Inbetriebnahme der Rohrleitung	G/
§ 30 b Abs. 7	Entscheidung über den Weiterbetrieb der Rohrleitung	G/
§ 31 Abs. 1 Nr. 3	Anerkennung von Sachverständigen	SMV
§ 31 Abs. 6	Zustimmung zur Wahl einer Prüfstelle	G/
§ 31 Abs. 7	Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen	SMV

§ 32 Satz 1 Nr. 5	Anerkennung von Lehrgängen	LIA
§ 32 Satz 2	Nachweis der Sachkunde	G/
§ 35 Abs. 2	Aufsichtsaufgaben in Bezug auf Energieanlagen	G/
§ 37	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung eines Sachverständigen	SMV
2.3 Verordnung über Ga	shochdruckleitungen	
§ 3 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	G/
§ 4	Anordnung von weitergehenden Anforderungen	G/
§ 5, b, 8, 9,10	Aufgaben der für die Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörde	G/
§ 11	Entgegennahme von Unfallanzeigen, Verlangen von Auskünften	G/
§ 12 Abs. 2 Nr. 2	Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen	SMV
§ 15 Abs. 1	Anforderungen an bestehende Gashochdruckleitungen und Entgegennahme der Anzeige	G/
2.4 Aufzugsverordnung		
§ 4	Anordnung von über § 3 hinausgehenden Anforderungen	G/
§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	G/
§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	G/
§ 5 Abs. 3	Bestimmung der Nichtanwendung von Vorschriften nach § 3	G/
§ 8	Aufgaben der Erlaubnisbehörde	G/
§ 9 Abs. 5	Entscheidung der zuständigen Behörde	G/
§ 18 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen, Verlangen von Auskünften und Nachweisen von Überwachungsorganisationen	SMV
§ 25 Abs. 1	Anforderungen an bestehende Anlagen	G/
§ 26 Abs. 3	Aufgaben der Erlaubnisbehörde	G/
2.5 Verordnung über ele	ektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	
§ 4	Anordnung von über § 3 hinausgehenden Anforderungen	G/
§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	G/
§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	G/
§ 9 Abs. 4	Entscheidung der zuständigen Behörde ob das Betriebsmittel den Anforderungen entspricht	G/
§ 12 Abs. 3	Führen eines Prüfbuches	G/
§ 15 Abs. 1	Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen eines Unternehmens	SMV
2.6 Getränkeschankanl	agenverordnung	
§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	LK/Krsfr.
§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	LK/Krsfr.
§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	LIA
§ 6 Abs. 3	Entscheidung über Baumuster	LIA
§ 7 Abs. 7	Entscheidung über den ordnungsgemäßen Zustand des Getränkebehälters der Gruppe IV	LK/Krsfr.
§ 8 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige der Inbetriebnahme	LK/Krsfr.
§ 12 Abs. 1	Wiederkehrende Prüfung	LK/Krsfr.
§ 12 Abs. 2	Verlängerung oder Verkürzung der Frist für die wiederkehrende Prüfung der Getränkebehälter der Gruppe IV	LK/Krsfr.
§ 12 Abs. 7	Entscheidung über den ordnungsgemäßen Zustand des Getränkebehälters der Gruppe IV	LK/Krsfr.
§ 12 Abs. 8	Entgegennahme der Mitteilung über die Entpflichtung des Sachverständigen	LK/Krsfr.
§ 13 Abs. 5	Anordnung der außerordentlichen Prüfung von Getränkebehältern der Gruppe IV	LK/Krsfr.
§ 13 Abs. 6	Entgegennahme der (Prüf-) Bescheinigung bei Getränkebehältern der Gruppe IV	LK/Krsfr.
§ 14	Entgegennahme der Mängelanzeige bei Getränkebehältern der Gruppe IV	LK/Krsfr.
§ 15 Abs. 1 Nr. 3	Anerkennung der technischen Überwachungsorganisation	SMV
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4	Entgegennahme der Anzeige bei Nichtbeachtung von Prüfvorschriften	LK/Krsfr.
§ 15 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige der Sachverständigenorganisation	SMV
§ 15 Abs. 2 Satz 4	Auskunftsverlangen über Sachverständigenorganisation	SMV
§ 16 Satz 1	Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige	LIA
	Prüfung des Sachkundenachweises	LK/Krsfr.

§ 17 Abs. 1 § 17 Abs. 2	Entgegennahme der Schadensereignisanzeige Verlangen und Entgegennahme der sicherheitstechnischen Beurteilung eines Schadensereignisses	<del>LK/Krsfr.(</del> LK/Krsfr.
§ 20 Abs. 1 Satz 2	Anforderungen an Altanlagen	LK/Krsfr.
§ 21	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LK/Krsfr.
2.7 Acetylenverordnu	ng	
§ 4	Anordnung von über § 3 hinausgehenden Anforderungen	G/
§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	G/
§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	G/
§ 7 Abs. 1	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes	G/
§ 10 Abs. 2 bis 5	Zulassung der Bauart und Widerruf	LI/
§ 12 Abs. 5	Festlegung von Prüffristen	G/
§ 18 Abs. 2	Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen eines Unternehmens	SMV
§ 18 Abs. 5	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation	SMV
§ 19	Nachweis der Sachkunde	G/
§ 21 Abs. 1, 4, 5	Zulassung von Mitteln und Verfahren zum Reinigen und Trocknen	LI/
§ 26 Abs. 2	Anzeige bei Undichtheit von Acetylenleitungen	Ĺ
§ 29 Abs. 2	Anforderungen an bestehende Anlagen	G/
2.8 Verordnung über b	orennbare Flüssigkeiten	
§ 5	Anordnung weitergehender Anforderungen	G/
§ 6 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	G/
§ 6 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	G/
§ 9 Abs. 3	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes	G/
§ 12	Aufgaben der Zulassungsbehörde	LI/
§ 16 Abs. 1	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	SMV
§ 16 Abs. 2	Ermächtigung von sachverständigen Werksingenieuren	SMV
§ 19 Abs. 2	Entscheidung über ordnungsgemäßen Zustand der Anlage/TD>	G/
§ 26 Abs. 4	Entgegennahme der Anzeige (Flugfeldbetankungsanlage)	G/
2.9 Medizingerätevero	ordnung	
§ 5	Aufgaben der Zulassungsbehörde	LI/
§ 7	Anordnung weitergehender Anforderungen	G/
§ 8 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	G/
§ 8 Abs. 2	Verlangen von Nachweisen	G/
§ 11 Abs. 3	Entgegennahme der Mängelanzeige	G/
§ 12 Abs. 3	Verlangen der Einsicht in das Bestandsverzeichnis	G/
§ 14 Abs. 2	Verlangen der Einsicht in das Gerätebuch	G/
§ 15 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	G/
§ 15 Abs. 2 Satz 1	Verlangen und Entgegennahme von Beurteilungen	G/
§ 15 Abs. 2 Satz 2	Auswahl von Sachverständigen	G/
§ 28 Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung	G/
§ 28 Abs. 5	Entscheidungen über das Inverkehrbringen und den Betrieb	G/

Anlage 3 (GSGASZuV)

Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Ste
Gewerbeordnung		
§ 51	Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren	G/
§ 105 b Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an zehn Sonn- und Feiertagen	G/
§ 105 b Abs. 3	Zulassung von Sonntagsarbeit im Speditions- und Schiffsmaklergewerbe	G/
§ 105 c Abs. 2 Satz 2	Einsichtnahme in das Verzeichnis über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen	G/
§ 105 c Abs. 4	Zulassung von Ausnahmen von § 105 c Abs. 3	G/
§ 105 e Abs. 1	Zulassung weiterer Ausnahmen von § 105 b	G/
§ 105 f	Zulassung befristeter Ausnahmen von § 105 b	G/
§ 105 h Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen von § 105 b für einzelne Feiertage	SMV
§ 105 j	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	G/
§ 120 d Abs. 1	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	G/
§ 120 d Abs. 4	Anordnung von Maßnahmen zur Erfüllung der Mindestanforderungen für Unterkünfte im Einzelfall	G/
§ 120 f	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall zur Durchführung einer Verordnung	G/
§ 139 b Abs. I,	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a,	
§ 139 g Abs. 2	105 b Abs. I, der §§ 105 c bis 105 h,120 a,120 b,120 d,120 e	G/
§ 139 b Abs. 6	Betreten und Besichtigen der Unterkünfte	G/
§ 139 g Abs. I	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	G/
§ 139 i	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	G/

## Anlage 4 (GSGASZuV)

Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Ste
Arbeitsstättenverordnu	ng	
§ 4 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	G/
§ 4 Abs. 2	Verlangen von Nachweisen	G/
§ 56 Abs. 2	Anordnung von Änderungen in bestehenden Arbeitsstätten	G/

# Anlage 5 (GSGASZuV)

Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Ste
Druckluftverordnung		
§ 3	Entgegennahme der Anzeige	G/
§ 5	Anordnung von über § 4 hinausgehenden Anforderungen	G/
§ 6	Zulassung von Ausnahmen	G/
§ 7 Abs. 1	Anerkennung von Sachverständigen	SMV
§ 7 Abs. 4	Anordnung außerordentlicher Prüfungen	G/
§ 8 Abs. 1	Entscheidung über Sachverständigengutachten	G/
§ 8 Abs. 2	Veranlassung notwendiger Prüfungen	G/
§ 12 Abs. 1 Satz 3	Zulassung von Ausnahmen	G/
§ 13	Ermächtigung von Ärzten	GÄD (LIA
§ 15	Behördliche Entscheidung über Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern	G/
§ 16 Abs. 1	Benennung eines Amtsarztes	G/
§ 16 Abs. 3	Zuständige Stelle für medizinischen Arbeitsschutz	GÄD (LIA
§ 17 Abs. 3	Anerkennung von Sachverständigen	SMV
§ 18 Abs. 2	Erteilung von Befähigungsscheinen	G/

<sup>1 § 2</sup> geändert durch Verordnung vom 7. März 1997 (SächsGVBI. S. 367)

#### Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gerätesicherheitsgesetz und nach der Gewerbeordnung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

vom 7. März 1997 (SächsGVBI. S. 367)